

2. Juni 1975

Abkommen Schweiz-EWG/EGKS. Fünfte Sitzung des Gemischten Ausschusses

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 26. Mai 1975 (Beilage)
 Politisches Departement. Mitbericht vom 27. Mai 1975
 (Zustimmung)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 28. Mai 1975
 (Zustimmung)
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 27. Mai 1975
 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

Schweiz-EWG/EGKS b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartements wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Der Direktor der Eidgenössischen Handelsabteilung wird ermächtigt, den Leiter der schweizerischen Delegation zu ernennen.

Protokollauszug an:

- EVD 11 (GS 3, HA 5, Integrationsbüro 3) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- JPD 5 (GS 2, BA 3) zur Kenntnis
- FZD 12 (FV 9, OZD 3) " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

SAMUWIT



DRINGLICH

Bern, den

Ausgeteilt

(Geht nicht an die Presse)

A n t r a g a n d e n B u n d e s r a tAbkommen Schweiz-EWG/EGKS
Fünfte Sitzung des Gemischten Ausschusses

Am 5. Juni 1975 werden in Brüssel die Gemischten Ausschüsse Schweiz-EWG/EGKS zusammentreten und folgende Haupttraktanden besprechen:

1. Allgemeines Funktionieren der Freihandelsabkommen

Es geht dabei um eine Beurteilung der Wirtschaftslage sowie der äusseren Bedingungen des einwandfreien Funktionierens des Freihandels. In der gegenwärtigen konjunkturellen Lage werden schweizerischerseits die nachstehenden Probleme zur Sprache gebracht:

- Darstellung der binnenwirtschaftlichen Lage (Einfluss des allgemeinen Konjunktureenbruchs auf die Binnenwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung bestimmter Sektoren, z.B. Landwirtschaft; Beurteilung der Beschäftigungslage, des Konsums, der Investitionen etc. sowie der kurz- und mittelfristigen Konjunkturaussichten auf Grund konjunkturpolitischer Massnahmen);
- Gleichgerichtete oder gemeinsame Massnahmen zur Erhaltung des Weltwirtschafts-Systems (trade pledge, safety net, Tokio-round, Re-cycling, ev. europäische Währungs-Stabilität und Dollarkurs);

- Entwicklung des gegenseitigen Handels (Kursproblem für die schweizerischen Ausfuhren, Probleme des Handelsverkehrs mit landwirtschaftlichen Produkten und verarbeiteten Nahrungsmitteln, Versorgungsfragen).

2. Zollfragen

Der Präsident des Zollausschusses wird über die erzielten Fortschritte auf dem Gebiete des Protokolls Nr. 3 (Ursprungsregeln) Bericht erstatten. Vor allem geht es um die Neuformulierung des Art. 23 (drawback), wobei wir - sollte der Zollausschuss die Frage nicht vorgängig regeln - intervenieren werden, um die Produkte Zucker und Rohkaffee von der in Aussicht genommenen Neuregelung des "Drawback"-Verbotes auszunehmen.

3. Besondere Fragen

a) Art. 23 FHA (Fall Hoffmann-La Roche/Adams):

Unter diesem Titel wird sich die Kommission vermutlich erkundigen, wie weit sie bei der Ermittlung gegen Schweizer Firmen gehen kann, ohne mit dem StGB in Konflikt zu geraten. Wir haben im Einvernehmen mit der Bundesanwaltschaft ein Beantwortungs-Dispositiv vorbereitet, aus dem namentlich hervorgeht:

- Der offene, weder mit Zwang, Drohung oder Versprechen verbundene Versuch einer ausländischen Amtsstelle, von Schweizer Firmen (z.B. in Fragebogenform) direkt Auskünfte zu erhalten, stellt an sich noch kein Auskundschaften im Sinne von Art. 273 StGB dar, da der derart Angefragte völlig frei ist, auf das Auskunftsbegehren einzugehen oder es explizite oder stillschweigend abzulehnen.
- Die Auskünfte dürfen in jedem Fall aber nur Tatsachen und Verhältnisse umfassen, über die der Auskunftgebende

als Geheimnisherr frei verfügen kann. Verboten sind hingegen Auskünfte, an denen ein gesamtschweizerisches Geheimhaltungsinteresse besteht oder an deren Geheimhaltung ein Dritter ein schutzwürdiges Interesse hat.

b) Einfuhrlizenz-Systeme in Belgien, Frankreich, Grossbritannien und den Niederlanden:

Die vier genannten Staaten haben Systeme zur Ueberwachung von Textileinfuhren aus Billigpreisländern eingeführt, Belgien, Grossbritannien und die Niederlande in Form von Einfuhrlizenzen, Frankreich durch eine Visumpflicht. Von der Ueberwachung sind die EG-Mitgliedstaaten ausgenommen, weil nach Gemeinschaftsrecht solche "Massnahmen gleicher Wirkung wie mengenmässige Beschränkungen" jedenfalls verboten sind. Für die Schweiz bilden diese eine administrative Handelserschweris, die unbegründet ist, da unser Land die anvisierten Billigwaren gar nicht herstellt und da der gegenseitige Textil-Handel im Falle Belgiens, Frankreichs und der Niederlande ausgesprochen zu deren Vorteil, im Falle Grossbritanniens ausgewogen ist. Wir sind in den drei Hauptstädten bereits auf diplomatischem Wege vorstellig geworden, beabsichtigen aber auch, im Gemischten Ausschuss zu verlangen, dass Waren mit schweizerischem Ursprung von der diskriminierenden Behandlung befreit werden.

c) Höchstpreise für Pharmazeutika:

Belgien kennt seit Jahren ein Preiskontroll-Regime für Pharmazeutika, das die importierten Erzeugnisse gegenüber den im Inland hergestellten diskriminiert. Dieses System, das einer mengenmässigen Beschränkung gleichkommt und deshalb mit Art. 30 des EWG-Vertrages unvereinbar ist, wurde schon verschiedentlich gemeinschaftsintern beanstandet. Auch schweizerischerseits wurde bilateral auf diplomatischem Wege - allerdings vergeblich - versucht, Belgien zur Beseitigung dieser Diskrimination zu bewegen.

Da Art. 13 des FHA die Abschaffung von Massnahmen gleicher Wirkung wie mengenmässige Beschränkungen auf spätestens den 1. Januar 1975 vorschreibt, ist nunmehr die rechtliche Grundlage für eine Demarche im Gemischten Ausschuss gegeben.

d) Anwendung des Protokolls Nr. 1:

In Weiterverfolgung unseres Bestrebens, das britische Nullzoll-Kontingent für Papiererzeugnisse der Pos. 49 von der erodierten Wert- auf eine Gewichtsbasis zu stellen, beabsichtigen wir, von der Kommission zu verlangen, dass die in den bilateralen Gesprächen mit London zu erzielenden Ergebnisse ohne weiteres von der Gemeinschaft übernommen und namentlich auf die zweite Jahreshälfte 1975 in Kraft gesetzt werden.

Was die seinerzeit von Dänemark zur Aufrechterhaltung des EFTA-Freihandels im Anhang A eingeräumten Nullzoll-Kontingente für Papiererzeugnisse der Pos. 48 anbelangt, verlangen wir die Ueberprüfung der Berechnungsgrundlagen, um der von Dänemark praktizierten restriktiven Anwendung der Kontingente ein Ende zu setzen.

e) Anwendung des Protokolls Nr. 2:

Wir werden die Gemeinschaft ersuchen, bestimmte chemische Verdickungsmittel (ästerifizierte und ätherifizierte Quarkern- und Johannisbrotmehle) der Tarifnummer 3906, die heute im Protokoll Nr. 2 figurieren und von der EWG mit einem sog. agrarpreisausgleichenden Restzoll belastet werden, inskünftig als Industrieprodukte zu behandeln und dem völligen Zollabbau zu unterstellen, wie dies die Schweiz ihrerseits schon tut.

f) Ausfuhr von schweizerischem Nutzvieh:

Es geht hierbei einmal mehr um unsere Begehren nach Beseitigung der seit einiger Zeit bestehenden und neulich hinzugekommenen

Handelshemmnisse gegenüber den uns im GATT zugestandenem Ausführkontingente (diskriminatorische Erhöhung der Mehrwertsteuer in Italien, neues Zuteilungs-System in der BRD).

g) Probleme der schweizerischen Glasindustrie:

Die Glashütten in Moutier und Romont, die beiden einzigen schweizerischen Flachglas-Hersteller, sehen sich seit einigen Monaten schweren Dumping-Praktiken seitens zweier multinationaler Konzerne der Gemeinschaft ausgesetzt. Wir beabsichtigen, von der Gemeinschaft die Beseitigung dieser Praktiken zu verlangen, und werden u.U. ein Verfahren wegen Verletzung der Wettbewerbs-Grundsätze beantragen.

h) Probleme schweizerischer Strumpfhersteller:

Schweizerische Hersteller von Strumpfhosen werden seit einigen Monaten durch Dumping-Praktiken seitens der französischen Firma BIC bedrängt. Nachforschungen haben ergeben, dass Strumpfhosen, die in der Schweiz zu Fr. -.76 angeboten werden, in Frankreich selbst zu einem mehr als doppelt so hohen Preis verkauft werden, womit der Dumping-Tatbestand als gegeben erscheint. Abgesehen davon wird auch die Frage nach dem Vorliegen eines mit dem guten Funktionieren des FHA unvereinbaren Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung aufgeworfen, handelt es sich doch bei der Firma BIC um den grössten europäischen Strumpffabrikanten, der nun durch gezielte Preisunterbietungen auch den schweizerischen Markt zu erobern trachtet. Wir werden von der Kommission die Beseitigung der fraglichen Praktiken verlangen.

i) Diverses:

Unter diesem Titel wird schweizerischerseits das folgende Problem aufgebracht werden:

Einige EG-Staaten haben im vergangenen Jahr die Umtarifierung

- 6 -

gewisser Dispersionsfarbstoffe vorgenommen, womit sie einer Empfehlung des Nomenklatur Komitees der EG folgten. Als Folge dieser Umtarifierung sind einige uns interessierende Erzeugnisse in Positionen mit einem höheren Ausgangs-Zollsatz klassiert worden. Da nach Art. 5 des FHA der am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Zollsatz als Berechnungsgrundlage für den Zollabbau massgebend ist, verlangen wir von der Kommission eine entsprechende Korrektur in der Anwendung der neuen Zollansätze.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g :

1. Vom vorstehenden Bericht ist in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen.
2. Der Direktor der Eidgenössischen Handelsabteilung ist zu ermächtigen, den Leiter der schweizerischen Delegation zu ernennen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Brugger

Zum Mitbericht an:

- EPD
- EJPD (Bundesanwaltschaft)
- EFZD (OZD)

Protokollauszug an:

- EVD (Handelsabteilung, Integrationsbüro und GS)
- EPD
- EJPD (Bundesanwaltschaft)
- EFZD (OZD)